

Landeshauptstadt Stuttgart  
(Ausstellende Behörde)

**Erlaubnis**  
nach § 7 des Sprengstoffgesetzes

Stuttgart, 18.07.2024  
(Ort, Datum)

Nr. 3/24 /

**Ausfertigung Nr. 1**

I. Herr/Frau<sup>1)</sup>

Wohnort<sup>1)</sup>

geboren am

in

Firma<sup>1)</sup> **S.O.S. quality GmbH**

Sitz<sup>1)</sup> **Im Assemwald 10, 70599 Stuttgart**

vertretungsberechtigt: Herr/Frau<sup>1)</sup><sup>2)</sup> **Maria Tomasevic**

oder Mitglied des Vertretungsorgans, das mit der Gesamtleitung des Umgangs, des Verkehrs oder der Beförderung beauftragt ist:  
Herr/Frau<sup>1)</sup>)

geboren am

in

**22.08.1989**

**Rottweil**



wohnhaft in

**Im St. Michael 4, 78628 Rottweil**

erhält hiermit aufgrund des § 7 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577) die Erlaubnis zum/zur

**Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen und anderen Gegenständen, die explosionsgefährliche oder explosionsfähige Stoffe enthalten.**

II. Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

Die Tätigkeit darf nur durchgeführt werden, wenn eine verantwortliche Person, die einen Befähigungsschein gem. § 20 SprengG besitzt, benannt ist.

Die Tätigkeit darf außerdem nur im Auftrag der Firma Rheinmetall Waffe Munition GmbH in der Hans-Buck-Straße 1, 79395 Neuenburg am Rhein durchgeführt werden.

(Fortsetzung siehe Rückseite)

**III. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:**

1. Vom Erlaubnisinhaber sind verantwortliche Personen in der Anzahl zu bestellen, die nach Umfang des Betriebes und Art der Tätigkeit für einen sicheren Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder für eine sichere Beförderung erforderlich sind. Verantwortliche Personen, die zum Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe an anderen oder zum Empfang dieser Stoffe von anderen bestellt sind, müssen einen behördlichen Befähigungsschein (§ 20 SprengG) besitzen.
2. Die Wiederholung der Belehrungen nach § 24 Abs. 2 Nr. 5, letzter Halbsatz, des Sprengstoffgesetzes ist in Zeitabständen von maximal einem Jahr durchzuführen. Über den Inhalt und den Zeitpunkt der Belehrungen sind Aufzeichnungen zu führen, die von den Belehrten Personen unterzeichnet werden müssen.
3. Explosionsgefährliche Stoffe dürfen außerhalb der Herstellungsstätte nur in den Sprengstofflagern der Firma Rheinmetall aufbewahrt werden, sofern die Stoffe nicht lediglich zum Zweck der unmittelbaren Verwendung bis zum Ende der täglichen Arbeitszeit am Arbeitsplatz unter Aufsicht gefagert werden.

**Hinweise:**

Vor Aufnahme der erlaubnispflichtigen Tätigkeit ist diese gemäß § 14 SprengG bei der jeweils zuständigen Polizeibehörde anzugeben. Die verantwortlichen Personen sind gehalten, sofern sie persönlich mit o.g. explosionsgefährlichen Stoffen umgehen, alle fünf Jahre an einem Wiederholungslehrgang teilzunehmen.



Stuttgart

Ort

18.07.2024

Datum

  
Unterschrift

**Landeshauptstadt Stuttgart**  
**Amt für öffentliche Ordnung**

Dienststelle

**Hinweise:**

1. Auf die Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 1, § 14, § 21 Abs. 4, § 26 und § 35 Abs. 1 SprengG wird hingewiesen.
2. Explosionsgefährliche Stoffe dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen die Berechtigung zur Empfangnahme nachweisen. Falls es sich um verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a SprengG handelt, ist die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage des Erlaubnisbescheides und durch einen Befähigungsschein in Verbindung mit einem schriftlichen Auftrag des Betriebsinhabers nachzuweisen. Für das Überlassen innerhalb der Betriebsstätte gilt § 22 Abs. 1 Satz 3 SprengG.
3. Von den Behörden werden nur die Originalurkunde und behördliche Ausfertigungen des Erlaubnisbescheides anerkannt.